

für seine politische Stellung. Um 1150 war aber die Stellung der führenden bürgerlichen Oberschicht in den Städten Altdeutschlands in ihrem wirtschaftlichen Handeln und auch im Verhältnis zu den alten herrschaftlichen Gewalten in der Stadt bereits zu selbständig, als daß das, was nach R. Hildebrands, aber auch nach L. v. Winterfelds und Th. Mayers Ansicht Heinrich der Löwe den Männern aus diesen Kreisen anzubieten gehabt hätte, für sie ein verlockendes Ziel hätte darstellen können.

K. Grölich hat, namentlich für eine Reihe von Städten aus dem sächsischen Stammesgebiet, festgestellt, wie sehr die Fernhändlergruppe der wirklichen *mercatores* sich wirtschaftlich und ihrer rechtlichen Stellung nach abhebt von den Handwerkern und Krämern, insbesondere auch den Lebensmittelhändlern.¹⁾ Er hat weiter hervorgehoben, daß die verfassungsmäßig zusammengeschlossene Vereinigung dieser Kaufleute, für die er mit doch wohl zu weit gehender Vorsicht die Bezeichnung „Gilde“ nicht unbedingt glaubt verwenden zu dürfen, die Trägerin der den Kaufleuten erteilten Rechte ist²⁾, und daß diese Rechte sich u. a. erstrecken auf „Zollbefreiungen, Handelserleichterungen und die Ordnung des Marktverkehrs“ Daneben lassen sich gewisse Verknüpfungen mit dem Siedlungsvorgang erkennen. Die den Kaufleuten erteilten Privilegien „regeln namentlich die Benutzung der Anlagen auf dem Markte, die Aufteilung des Wohngeländes und die Nutzungsrechte an der Almende“.³⁾ Mit H. Meyer⁴⁾ stellt er fest, daß „die unter Königsschutz stehenden Kaufmannsgemeinden in Reichs- und Bischofstädten von alters her eine gewisse Selbstverwaltung in Marktsachen hatten“ Die bahnbrechende Bedeutung der Kaufmannsgilde der St. Martinsvorstadt in Köln für die Entstehung der autonomen Gemeindeverfassung der Gesamtstadt im 12. Jahrhundert ist neuerdings von H. Planitz in Anschluß an die verdienstvollen Arbeiten von

¹⁾ K. Grölich a. a. O. S. 101 (im Anschluß an die aufschlußreiche Studie von G. Kallen, Das Gandersheimer Vogtweistum von 1188 (1927); für Goslar ebd. S. 103.

²⁾ A. a. O. S. 95 f.

³⁾ A. a. O. S. 94.

⁴⁾ H. Meyer, Hans. Gbll. 56 (1935), S. 52 Anm. 161.